

AZ: sse-14060/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preisanpassung.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 01.11.2021 von der Beschwerdegegnerin mit Erdgas beliefert. Bei Vertragsschluss vereinbarten die Beteiligten einen Arbeitspreis von 4,95 Cent/kWh sowie einen Grundpreis von 108,00 EUR/Jahr (jeweils brutto). In den Vertrag wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin einbezogen, die auszugsweise wie folgt lauten:

„Ziffer 3.1 Der Bruttogesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis gemäß der jeweiligen Preisdarstellung nach Ziffer 1.1 zusammen. Die Preise enthalten folgende, für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten:

- die von uns unmittelbar beeinflussbaren Kosten (Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten),
- die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzkosten (Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben),
- die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie
- alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und ähnliche durch Gesetz oder behördliche Bestimmung vorgegebene Belastungen (derzeit: die Energiesteuer auf Erdgas (Erdgassteuer), die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Bilanzierungsumlage sowie ab 01.01.2021 Kosten für Erwerb und Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)).

***Ziffer 3.3** Wir sind – soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie - verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach Ziffer 1 in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. ... Wir sind verpflichtet, bei Ausübung unseres billigen Ermessens den Umfang und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind wir verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 3.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss....“*

Mit Schreiben vom 13.09.2022 kündigte die Beschwerdegegnerin mit Hinweis auf Ziffer 3.3. der AGB sowie mit Begründung auf die Änderung staatlich veranlasster Kostenbestandteile eine Änderung des Arbeitspreises zum 01.11.2022 um 5,01 Cent/kWh auf 9,96 Cent/kWh (brutto) an.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 11.10.2023 die Preiserhöhung zum 01.11.2022 unter Hinweis auf den Wegfall der Gasbeschaffungsumlage (2,419 Cent/kWh netto) abgeändert. Die Preiserhöhung sollte danach nur noch 1,082 Cent/kWh (brutto) betragen. Als Begründung wurden hier im Fließtext Änderungen bei der SLP-Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage sowie die Konvertierungsumlage genannt. Die Preiserhöhungsschreiben enthielten jeweils einen Hinweis auf das damit verbundene Sonderkündigungsrecht. Hiervon machte der Beschwerdeführer keinen Gebrauch.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die in dem ersten Preisanpassungsschreiben vom 13.09.2022 angekündigte Preiserhöhung sei nicht nachvollziehbar. Die staatliche Umlagenerhöhung (Gasbeschaffungsumlage) habe zu diesem Zeitpunkt nur 2,419 Cent/kWh (netto) betragen. Auch die zweite Preiserhöhungsmitteilung sei nicht korrekt. Es sei eine Preisgarantie vereinbart, die auch die staatliche Umlagen umfasse.

Der Beschwerdeführer begehrt im Ergebnis eine Fortsetzung des Vertrags ab dem 01.11.2022 zu den ursprünglich vereinbarten Preisen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Rücknahme der Preiserhöhung ab.

Die Preisanpassung sei form- und fristgerecht angekündigt worden. Selbst ein Verstoß gegen Informationspflichten habe nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht die Unwirksamkeit einer fristgerecht angekündigten Preisanpassung zur Folge.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte die zum 01.11.2022 für den Vertrag des Beschwerdeführers angekündigte Preiserhöhung ausbuchen.

Zwar ist der Beschwerdegegnerin zuzugestehen, dass nach den in den Vertrag einbezogenen AGB eine Preisänderung zum Beginn des zweiten Belieferungsjahres grundsätzlich möglich war. Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Preisgarantie über den 31.10.2022 hinaus ergibt sich aus den hier vorliegenden Unterlagen jedenfalls nicht. Die Preisanpassung ist auch rechtzeitig angekündigt worden. Der Umstand, dass die Einführung der Gasbeschaffungsumlage durch den Gesetzgeber kurzfristig zurückgezogen worden ist, führt nach hiesiger Überzeugung nicht dazu, dass damit eine neue Fristsetzung in Bezug auf bereits angekündigte Preiserhöhungen beachtet werden muss. Allerdings müssen nach hiesiger Überzeugung dennoch bestimmte Transparenzanforderungen erfüllt werden, um eine wirksame Preisanpassung begründen zu können.

Gemäß § 41 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist über Preisänderungen spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Entsprechend ihrer ständigen Schlichtungspraxis geht die Schlichtungsstelle Energie auch weiterhin davon aus, dass die Einhaltung sowohl der genannten Fristen als auch der inhaltlichen Voraussetzungen Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Änderung der Preise in einem fortdauernden Vertragsverhältnis sind. Es handelt sich also nicht lediglich um Ordnungsvorschriften, deren Verletzung für den Status der Verträge sanktionslos bleibt, wie dies etwa bei der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist für die Erstellung einer Schlussrechnung nach § 40c Abs. 2 S.1 EnWG der Fall ist. Eine solche Herabstufung der Bedeutung des § 41 Abs. 5 Sätze 2 und 3 EnWG würde der Bedeutung des Vorgangs einer einseitigen Preiserhöhung in einem fortlaufenden zweiseitigen Vertrag nicht gerecht. Der Verbraucher kann also nicht darauf verwiesen werden, dass eine nicht den Anforderungen des § 41 Abs. 5 EnWG entsprechende Preiserhöhung ihm gegenüber gleichwohl wirksam werde, weil sie in Wahrnehmung staatlicher Aufsichtsbefugnisse oder in wettbewerbsrechtlichen Verfahren von dritter Seite angegriffen und außer Kraft gesetzt werden könne.

Ergänzend kann darauf Bezug genommen werden, dass die dargestellte Auffassung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versicherungsvertragsrecht entspricht. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 14.04.2021 – IV ZR 36/20 -keinen Zweifel daran gelassen, dass die unterlassene Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung einer Prämie im Recht der privaten Krankenversicherung nach § 203 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz unweigerlich dazu führt, dass die erhöhte Prämie nicht verlangt werden kann. Entsprechendes gilt gemäß § 41 Abs.5 Sätze 2 und 3 EnWG im Energiewirtschaftsrecht für Energielieferverträge mit Letztverbrauchern.

Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdegegnerin die vom Bundesgerichtshof in einem energierechtlich geprägten Rechtsstreit nach dem Unterlassungsklagengesetz mit Urteil vom 21.12.2022 – VIII ZR 199/20- (RdE 2023 S. 155 ff.) in Interpretation des § 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG vorgenommene Verschärfung der Transparenzanforderungen hinsichtlich von Preiserhöhungsmitteilungen auf die hier streitgegenständliche Preisanpassung noch nicht anwendet, genügt die Preisanpassungsmitteilung vom 13.09.2022 in Verbindung mit dem Schreiben vom 10.10.2023 den bis dahin geltenden Anforderungen nicht. Der Verbraucher muss Grund und Umfang der Preiserhöhung einfach nachvollziehen können. Hierfür erforderlich ist zumindest eine Gegenüberstellung von altem und neuem Preis. Hinzu kommt, dass selbst die Schlichtungsstelle anhand der hier vorliegenden Unterlagen und der öffentlich zugänglichen Informationen nicht nachvollziehen kann, wie die Beschwerdegegnerin die Erhöhung 1,082 Cent/kWh brutto ab dem 01.11.2022 begründet/berechnet. Im Vergleich zur ersten Preisanpassungsmitteilung vom 13.09.2022 beträgt der Unterschied 3,928 Cent/kWh brutto (1,08 Cent/kWh Erhöhung statt zuvor 5,01 Cent/kWh Erhöhung). Der Wegfall der Gasbeschaffungsumlage entspricht mit 7% Mehrwertsteuer (gilt ab 01.10.2022) 2,59 Cent/kWh brutto und mit 19% Mehrwertsteuer 2,88 Cent/kWh brutto. Damit sind die beiden Preisanpassungsschreiben schon in sich widersprüchlich und intransparent, obwohl sie direkt aufeinander Bezug nehmen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin storniert für den Vertrag des Beschwerdeführers die zum 01.11.2022 angekündigte Preiserhöhung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13. Oktober 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann